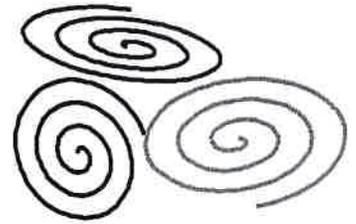


Testament Patientenverfügung Vorsorgevollmacht

LPBZ Schloss Haus 2013



1. Patientenverfügungen

Patientenverfügungen sind Willenserklärung betreffend

- Ablehnung
- einer medizinischen Maßnahme

für den Zeitpunkt der Behandlung, in dem der Patient/die Patientin nicht mehr

- einsichts-,
- urteils- oder
- äußerungsfähig ist.

Sie können **„verbindlich“** oder **„beachtlich“** sein.

Thema: Künstliche Ernährung und Pflegehandlungen

Maßnahmen der Pflege unterliegen nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes!

Die Grundversorgung kann **nicht** vorweg ausgeschlossen werden.

Der Patient müsste die diesbezügliche medizinische Handlungen ablehnen!
(z.B. Setzen der PEG- oder Magensonde, ZVK, Peripherer Zugang)

1

Die Erstellung einer Patientenverfügung ist ein **höchstpersönliches Recht**.
Sie setzt die **Einsichts- und Urteilsfähigkeit** des Patienten voraus.

Verbindliche Patientenverfügung

Inhalt

- Konkrete Beschreibung der abgelehnten medizinischen Behandlungen bzw.
- eindeutiges Hervorgehen aus dem Gesamtzusammenhang der Verfügung
- Zutreffende Einschätzung der Folgen durch Patienten
- Verpflichtende Aufklärung
 - umfassende ärztliche Aufklärung, Dokumentation durch den Arzt
(dass er aufgeklärt hat und der Patient einsichts- und urteilsfähig ist und er die Folgen der Erklärung zutreffend einschätzt)
 - rechtliche Aufklärung durch Rechtsanwalt, Notar oder rechtskundiges Mitarbeiter der Patientenvertretung (Belehrung über die Folgen und die Widerrufsmöglichkeit)

Wirksamkeit: 5 Jahre

Beachtliche Patientenverfügung

ist eine Patientenverfügung, die nicht alle Voraussetzungen einer verbindlichen erfüllt.

Sie stellt eine Orientierungshilfe für Ärzte dar.

Sie ist umso beachtlicher, je eher die Voraussetzungen einer verbindlichen Patientenverfügung erfüllt sind...

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen:

- Einschätzung der Krankheitssituation und
- deren Folgen durch den Patienten im Errichtungszeitpunkt
- Beschreibung der abgelehnten medizinischen Behandlungen (wie konkret?)
- vorangegangene ärztliche Aufklärung (ob und wie umfassend?)
- Abweichung von den Formvorschriften für eine verbindliche Patientenverfügung (stark oder nur wenig?)
- Häufigkeit der Erneuerung
- Zeitpunkt der letzten Erneuerung

Unwirksamkeit von Patientenverfügungen

- nicht frei und ernstlich erklärt
- durch Irrtum, List, Täuschung
- physischen oder psychischen Zwang veranlasst
- mit strafrechtlich unzulässigem Inhalt
- bei wesentlicher Änderung des Stand der medizinischen Wissenschaft
- wenn Widerruf
- „wenn ... Patient zu erkennen gibt, dass sie nicht mehr wirksam sein soll“

2

Aktive Sterbehilfe ist unzulässig!

- **Mord § 75 StGB.** Wer einen anderen tötet, ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.
- **Tötung auf Verlangen § 77 StGB.** Wer einen anderen auf dessen ernstliches und eindringliches Verlangen tötet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
- **Mitwirkung am Selbstmord § 78 StGB.** Wer einen anderen dazu verleitet, sich selbst zu töten, oder ihm dazu Hilfe leistet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Exkurs: Sterbehilfe

Aktive Sterbehilfe

Unter aktiver Sterbehilfe ist die gezielte unmittelbare Beendigung des Lebens des Patienten durch Handeln oder Unterlassen zu verstehen, und zwar in der Absicht, ihm weitere Leiden zu ersparen (aktive Sterbehilfe im engeren Sinn).

Auch wenn der Tod auch durch eine Tötungshandlung herbeigeführt wird, wenn ein schwer leidender Patient noch nicht in die Phase des Sterbens eingetreten ist und ihm zudem eine längere Hinauszögerung des Todes wegen schwerer Leiden nicht zumutbar ist, spricht man von aktiver Sterbehilfe (aktive Sterbehilfe im weiteren Sinn).

Beispiele: gezielte medikamentöse Herbeiführung des Herzstillstandes, Injektion einer Überdosis Kaliumchlorid .

Passive Sterbehilfe

Unter passiver Sterbehilfe versteht man den Verzicht auf oder das Abbrechen ("Begrenzung") von lebensverlängernden bzw. -erhaltenden Behandlungsmaßnahmen bei einem sich im Sterbeprozess befindenden Menschen.

Beispiele: Abbruch von oder Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen, z.B. Operation oder eine Intensivbehandlung, Beatmung, künstliche Ernährung oder Gabe von Medikamenten.

Indirekte Sterbehilfe

Indirekte Sterbehilfe liegt vor, wenn bei einem todkranken Menschen zur Linderung von Leiden Mittel eingesetzt werden, die eine (möglicherweise) lebensverkürzende Wirkung haben.

Der Sterbeprozess wird allenfalls beschleunigt.

Das Ziel des Handelns liegt in der Linderung des unerträglichen Leidens und nicht in der Beendigung des Lebens.

3

Sonstige Inhalte einer Patientenverfügung

§ 11. Der Wirksamkeit einer Patientenverfügung steht es nicht entgegen, dass darin weitere Anmerkungen des Patienten, insbesondere die Benennung einer konkreten Vertrauensperson, die Ablehnung des Kontakts zu einer bestimmten Person oder die Verpflichtung zur Information einer bestimmten Person, enthalten sind.

Notfälle

§ 12. Dieses Bundesgesetz lässt medizinische Notfallversorgung unberührt, sofern der mit der Suche nach einer Patientenverfügung verbundene Zeitaufwand das Leben oder die Gesundheit des Patienten ernstlich gefährdet.

Pflichten des Patienten

§ 13. Der Patient kann durch eine Patientenverfügung die ihm allenfalls aufgrund besonderer Rechtsvorschriften auferlegten Pflichten, sich einer Behandlung zu unterziehen, nicht einschränken.

Verwaltungsstrafbestimmungen zum Schutz vor Missbrauch

§ 15. Wer den Zugang zu Einrichtungen der Behandlung, Pflege oder Betreuung oder den Erhalt solcher Leistungen davon abhängig macht, dass eine Patientenverfügung errichtet oder dies unterlassen wird, begeht, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 25 000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 50 000 Euro, zu bestrafen.

2. Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht bestimmt man einen Vertreter für einen genau bezeichneten Aufgabenbereich unter der aufschiebenden Bedingung des Vorsorgefalles, also für den Fall des Verlusts der

- Geschäftsfähigkeit
- oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder
- Äußerungsfähigkeit

Vorteile:

- Vertreter kann selbst bestimmt werden
- Bestimmte Entscheidungen können im Vorhinein festgelegt werden; zB welches Heim

Sie ist Ersatz für eine Sachwalterschaft. Bei Bestehen einer Vorsorgevollmacht ist eine Bestellung eines Sachwalters nicht erforderlich.

4

Ausnahmen:

- Untätigkeit des Bevollmächtigten
- Auftragswidrige Tätigkeiten
- Sonstige Gefährdung des Wohls des Vollmachtgebers
- Vollmachtgeber will erkennbar nicht mehr vertreten sein (auch nach Verlust der Einsichts- und Urteilsfähigkeit)

Errichtung

- höchstpersönlich
- Geschäftsfähigkeit bei Errichtung (Ausnahme: mündige Minderjährige bei Handlungs-fähigkeit in persönlichen Angelegenheiten)
- Angelegenheiten, hinsichtlich derer Vollmacht erteilt wird, müssen bestimmt angeführt werden
- Wirksamkeit im Vorsorgefall muss zum Ausdruck gebracht werden
- Vertreter darf in keinem Naheverhältnis mit der Betreuungsinstitution stehen

Formen

- **Eigenhändige** Vorsorgevollmacht
 - eigenhändig schriftlich + Unterschrift
- **Fremdhändige** Vorsorgevollmacht
 - Eigenhändig unterschrieben; 3 unbefangene Zeugen, die nicht bevollmächtigt werden dürfen
- Ohne Unterschrift: **Notarielle Beurkundung**
- **Notariatsakt**

Vorsorgevollmacht für wichtige Angelegenheiten

- Einwilligung in medizinische Behandlungen, die gewöhnlich mit einer schweren oder nach-haltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden sind;
- dauerhafte Änderung des Wohnortes;
- Vermögensangelegenheiten, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- muss vor einem Rechtsanwalt, einem Notar oder bei Gericht erstellt werden
- Dokumentation über Rechtsbelehrung betreffend Rechtsfolgen und Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs in der Urkunde
- Registrierung im ÖZV

Registrierung

Ein Dritter darf darauf vertrauen, wenn Bestätigung der Registrierung vorliegt, außer er weiß um die mangelnde Befugnis!

Zur Vermeidung von Missbrauch von Vorsorgevollmacht und gesetzlicher Vertretungsbefugnis sieht das Gesetz vor:

- Anrufung des Pflsgerichts
- Widerrufsmöglichkeit
- Vorsorgebevollmächtigter darf nicht in Abhängigkeit zu Betreuungseinrichtung (...) stehen
- Bei schwerwiegenden medizinischen Behandlungen bzw. dauerhaften Wohnsitzänderungen - Pflsgerichtsgericht

5

3. Sachwalterverfügung

Mit einer Sachwalterverfügung kann der zukünftige Wunsch-Sachwalter bestimmt werden.

Eine Eintragung ins ÖZV ist möglich, aber nicht notwendig.

4. Vertretung durch nächste Angehörige

Das ABGB sieht eine gesetzlich Vertretung durch nächste Angehörige vor, wenn kein gesetzlicher oder gewillkürter Vertreter vorhanden ist oder bei Verlust der Geschäfts- bzw Einsichts- und Urteilsfähigkeit.

Nächste Angehörige:

- Eltern, volljährige Kinder
- Ehegatte, der im gleichen Haushalt lebt
- Lebensgefährte, der seit mindestens 3 Jahren im gleichen Haushalt lebt

Jeder kann allein die Vertretungshandlungen setzen. Bei widersprechenden Erklärungen gilt allerdings keine.

Die Vertretungsbefugnis umfasst

- Geschäfte des täglichen Lebens
 - nach individuellen Lebensverhältnissen
 - zur Deckung des Pflegebedarfs
 - Geltendmachung von Ansprüchen
 - alle sozialrechtlichen Ansprüche, Befreiungen etc
- Medizinische Behandlungen
 - die nicht gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden ist
- Widerspruch möglich
 - auch nach Verlust der Entscheidungsfähigkeit

Verpflichtende Registrierung im Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZV)

5. Testament

Testamentsformen

- Eigenhändiges Testament
- Fremdhändiges Testament
- Mündliches Testament
- Öffentliches Testament

6

Eigenhändiges Testament

Der gesamte Text muss von der Testamentsverfasserin/vom Testamentsverfasser **eigenhändig geschrieben und unterschrieben** werden, wobei die Unterschrift am Ende des Textes erfolgen muss.

Es sollte mit dem vollen Namen unterschrieben werden, wobei im Gesetz lediglich gefordert wird, dass über die Identität der Testamentsverfasserin/des Testamentsverfassers kein Zweifel besteht. Es genügt also auch beispielsweise die Unterschrift "Euer Vater". Ein Handzeichen oder eine Stampiglie genügt nicht. Etwaige Ergänzungen müssen nochmals unterschrieben werden.

Hinweis: Es ist zu empfehlen, dem eigenhändigen Text auch ein Datum anzufügen, das später im Verlassenschaftsverfahren von Bedeutung sein kann (etwa wenn mehrere, widerstreitende Testamente vorliegen).

Fremdhändiges Testament

Hier sind mehrere Vorschriften zu beachten:

Das Testament selbst kann mit einer Schreibmaschine, mit einem PC oder auch handschriftlich von einer dritten Person verfasst sein.

Das Testament muss aber auf jeden Fall von der Testamentsverfasserin/von dem Testamentsverfasser eigenhändig unterschrieben werden.

Die Testamentsverfasserin/der Testamentsverfasser muss darüber hinaus das Testament vor **drei Zeuginnen/Zeugen**, von denen mindestens zwei gleichzeitig anwesend sein müssen, unterfertigen. Die Zeuginnen/Zeugen müssen den Inhalt des Testaments nicht kennen, sondern nur bestätigen, dass die Urkunde den letzten Willen der Testamentsverfasserin/des Testamentsverfassers enthält.

Die Unterschrift der Zeuginnen/Zeugen muss am Ende des Testaments erfolgen – und zwar mit einem auf die Zeugeneigenschaft hinweisenden Zusatz.

Mündliches Testament

Nur wenn Lebensgefahr oder die Gefahr des Verlustes der Testierfähigkeit besteht, kann man nach der letzten Änderung des Erbrechtes auch künftig vor **zwei nicht erbberechtigten Zeuginnen/Zeugen** ein mündliches Testament errichten. Zum Beispiel nach einem schweren Unfall bei zwei Rettungsleuten oder etwa in Bergnot durch Zuruf an zwei Bergkameradinnen/Bergkameraden oder knapp vor einer Notoperation.

Eine solche mündliche letzte Anordnung muss auf Verlangen einer jeden/ eines jeden, der/dem daran gelegen ist, durch die übereinstimmenden Aussagen der zwei Zeuginnen/Zeugen bestätigt werden. Ist dies nicht der Fall, ist diese Erklärung des letzten Willens ungültig.

Dieses Testament ist nur **bis drei Monate** ab Wegfall der Notlage **rechtswirksam** und sollte daher umgehend durch ein schriftliches Testament ersetzt werden.

7

Öffentliches Testament

Die Testamentserrichtung von Personen zwischen 14 und 18 Jahren darf nur in öffentlicher Form, d.h. gerichtlich oder notariell, erfolgen.

Personen, die unter Sachwalterschaft stehen, müssen ihr Testament in öffentlicher Form, d.h. gerichtlich oder notariell, errichten, wenn das Sachwalterschaftsgericht zum Schutz der betroffenen Person eine entsprechende Anordnung getroffen hat.

Der/Die Richter/in oder Notar/in muss sich vor der Testamentserrichtung durch geeignete Fragen vom Testierwillen und der Einsichtsfähigkeit der Personen, die ein derartiges Testament errichten, überzeugen. Das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfung muss im Protokoll festgehalten werden.

Hinweis: Bei Unklarheiten über den Geisteszustand kann z.B. auch ein Neurologe oder eine Neurologin beigezogen werden.

6. Gesetzliche Erbfolge

Aus Sicht des Erblassers geht das Erbe an die

Erste Linie: Kinder und deren Nachkommen

Wenn diese nicht erben (=Enkelkinder, Urenkel...):

Zweite Linie: Eltern und deren Nachkommen

Wenn diese nicht erben (Geschwister und Halbgeschwister, Nichten, Nefen...)

Dritte Linie: Großeltern und deren Nachkommen (=Onkeln und Tanten, und Cousinen...)

Wenn diese nicht erben

Vierte Linie: Urgroßeltern des Erblassers

Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten

Der überlebende Ehegatte erhält vom Nachlass,

- wenn Kinder (und KindesKinder) des Erblassers vorhanden sind, **ein Drittel**;
- wenn keine Nachkommen des Erblassers vorhanden sind (und daher die Eltern bzw. Geschwister oder Großeltern des Erblassers) erben, **zwei Drittel**;
- wenn keine Nachkommen der ersten bis dritten Linie vorhanden sind, **den gesamten Nachlass**.

8

Pflichtteil

Der/Die Ehegatte/-in und die Nachkommen sind pflichtteilsberechtigt und müssen vom Nachlass jedenfalls einen bestimmten Mindestanteil erhalten.

Die Höhe ist vom gesetzlichen Erbrecht abhängig.

Er beträgt beim Ehegatten und bei den Nachkommen des Erblassers immer die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs, die Vorfahren erhalten zumindest ein Drittel ihres gesetzlichen Erbteils.